BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KLAGENFURT-LAND
Bereich 2 - Gewerberecht

LAND KÄRNTEN

Abs: Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 2 - Gewerberecht,
Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	03.11.2026
Zahl	KL-BA-56537/2010-20

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Sonja Hasler
Telefon	050 536-64041
Fax	050 536-64001
E-Mail	bhkl.gewerberecht@ktn.gv.at

Betreff:
Stumpf Gesellschaft m.b.H, 9131 Grafenstein,
Hauptstraße 26;
Betriebsanlage zur Ausübung eines Landmaschinenhandels
mit Reparaturwerkstätte auf GST.-Nr. 27/4, 524/8, 29 und 27/2,
alle KG 72113; Marktgemeinde Grafenstein
I. Ansuchen um Betriebsanlagenänderungsgenehmigung
II. Ansuchen um Aufhebung von Auflagen

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen der Stumpf Gesellschaft m.b.H. vom 13.07.2026 auf Erteilung der Genehmigung zur Änderung der mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 28.08.1973, Zahl: 1 951/2/73-7, und vom 03.04.2012, Zahl: KL4-BA-553/2010(007/2012), genehmigten Betriebsanlage zur Ausübung des Gewerbes Landmaschinenhandel mit Reparaturwerkstätte auf den Grundstücken Nr. 27/4, 524/8, 29 und 27/2, alle KG 72113 Grafenstein, Hauptstraße 26, 9131 Grafenstein, Marktgemeinde Grafenstein im Wesentlichen in Form der Erweiterung um einen 3-geschossigen Hallenzubau auf GST-Nr. 524/8 und 27/4, südlich des genehmigten Betriebsgebäudes, und den Umbau der genehmigten Werkstätte zu einem Schauraum laut vorgelegten Projektsunterlagen

Die Betriebszeiten werden nicht verändert.

Die neue Halle besteht im EG aus einer Halle mit einer Mehrstempel Hebeanlage und einer 8 to sowie 5 to Kranbahn einer Schlossereihalle mit einer 5 to Kranbahn, einer Werkstatt, einer Universal Werkstatt, einem Technikraum, einem Öllager einem Batterieraum und einer von außen zugänglichenTankstelle (4,59 m^2).
Im 1. OG ist u.a. ein Dieseltank (24,37 m^2) untergebracht.
Im 2. OG sind Aufenthalts- und Schulungräumlichkeiten sowie Umkleiden mit Sanitärzellen untergebracht.
Im Süden der Halle werden im Außenbereich ein Waschplatz sowie eine Tankstelle untergebracht. Diese sind nicht für die Öffentlichkeit zugänglich.

Die Außenanlage im Osten, Süden und Westen wird befestigt und werden18 Mitarbeiterparkplätze im Süden und 10 PKW-Kundenstellplätze im Norden geschaffen bzw. neu angeordnet.
Im Osten zu GST-Nr. 27/5 wird die bestehende Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,0 m auf die gesamte Länge verlängert.

In der bestehenden Halle wird die bestehende Ölheizung auf eine Reserveheizung umgeändert. Der bestehende Heizöltank von 11.000 l wird abgebrochen und ein neuer kleinerer Heizöltank von 2.500 l wird in einem geeigneten Brennstofflagerraum errichtet.
Die neue Beheizung der Betriebsanlage erfolgt über Fernwäme.
Die bestehende Betriebstankstelle im Kellergeschoß wird abgebrochen.
Die westliche Halle (derzeit Waschhalle) wird zu einer § 57a Überprüfungsstätte umgebaut und wird in diesem Anlagenteil eine Montagegrube errichtet.

Weiters wurde die Aufhebung von folgenden Auflagen aus dem Bescheid vom 03.04.2012, Zahl: KL4-BA-553/2010(007/2012), beantragt:

Auflage 1: (Brandschutz)

Auflagen 45 – 82: (Sicherheitstechnik – Betriebstankstelle)

Auflage 83 (Schallschutz)

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur Augenscheinsverhandlung zu kommen.

Treffpunkt: **Betriebsgrundstücke Nr. 27/2, 27/4, 29 und 524/8, alle KG 72130 Grafenstein**
Hauptstraße 26, 9131 Grafenstein;

Datum: **Mittwoch, 18.11.2026**
Zeit: **09.00 Uhr**

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Rückseite nach Ihrem Namen.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können bis spätestens **17.11.2026** während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:
Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, 1. Stock, Zimmer Nr. 109, Völkermarkter Ring 19, 9020 Klagenfurt a. WS.;

Rechtsgrundlagen:

§§ 74 f, 81, 333, 333a und 356 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2026
§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
§§ 93 ff ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994-ASchG, BGBl.Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2024

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 zur Folge, dass

Nachbarn ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.
Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Parteistellung ist, dass sich derartige Einwendungen auf die Bestimmungen des § 74 Abs.2 Ziffer 1, 2, 3 oder 5 der GewO 1994 zu beziehen haben.

Nachbarn, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.
Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung, die nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung der Behörde bekanntgegeben oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung mehr finden und angenommen wird, dass Sie dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.

I.) Öffentliche Bekanntmachung durch:

- **Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Grafenstein**
- **Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land**
- **Kundmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land**

II.) Ergeht an:

1. [redacted]
2.
3.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.

10. [redacted]
11.
12.
13.
14.
15.
16.
17.
18.
19.

20. z.d.A.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Hasler